

Nur per E-Mail

Bearbeitet von: Herr Schuder

E-Mail: Kassenstatistik@statistik.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
43 – 19711 –

Durchwahl (0511) 9898-
3251

Hannover
06.02.2025

Kommunale Kassenstatistik für 1. bis 4. Quartal 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die bevorstehende **Erhebung der Kommunalen Kassenstatistik für das 1. bis 4. Quartal 2025** informieren.

Rechtsgrundlage für die Erhebung ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz ([FPStatG](#)) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz ([BStatG](#)) in den jeweils gültigen Fassungen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Alle benötigten Informationen zur Meldung Ihrer Daten finden Sie nachfolgend.

Bitte übermitteln Sie Ihre Daten bis zu den folgenden Abgabeterminen:

• 1. Quartal 2025	Lieferung bis zum	11. April	2025
• 2. Quartal 2025	”	11. Juli	2025
• 3. Quartal 2025	”	10. Oktober	2025
• 4. Quartal 2025	”	12. Januar	2026

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zu Ergänzungen Merkmalskatalogs für das Berichtsjahr 2025:

Grundsteuer C (Konto 6014, Hebesatz H41/H42)

Wir bitten Sie, uns ab dem **1. Quartal 2025** ein etwaiges Aufkommen aus der **Grundsteuer C** unter dem **Konto 6014** zu melden. Dieses Konto wird zum 01.01.2026 dann auch verbindlich in den Kontenrahmen aufgenommen. Der Hebesatz der Grundsteuer C wurde als Merkmal H41 bzw. H42 (Nachtragshaushaltssatzung) neu in den Merkmalskatalog aufgenommen.

Aufkommensneutrale Grundsteuerhebesätze (H98, H99)

Auf Wunsch des Niedersächsischen Finanzministeriums (MF) bitten wir Sie, uns ab dem **1. Quartal 2025** die für Ihre Kommune ermittelten aufkommensneutralen Hebesätze der Grundsteuer A und B zu melden. Bitte verwenden Sie dafür die Merkmalsbezeichnung **H98 (Hebesatz Grundsteuer A aufkommensneutral)** und **H99 (Hebesatz Grundsteuer B aufkommensneutral)** und melden Sie die Hebesätze **gerundet ohne eventuell ermittelte Dezimalstellen**. Die Auskunft erfolgt freiwillig. Wir bitten Sie, das LSN und MF auf diesem Wege bei der Erstellung einer Übersicht über die Hebesätze für zukünftige Anfragen zu unterstützen.

Konzernkredite (§ 121 a NKomVG) und Konzernliquiditätskredite (§ 122 a NKomVG)

Der niedersächsische Landtag hat am 29.01.2025 die Regelung der Konzernkredite bzw. Konzernliquiditätskredite in den §§ 121 a bzw. 122 a NKomVG beschlossen. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) und das LSN beabsichtigen, die zur Buchung dieser Finanzvorfälle benötigten Konten und die dazugehörigen Buchungshinweise kurzfristig vorab und im Vorgriff auf den Kontenrahmen 2026 mitzuteilen. Die zuvor übliche Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände wird in Kürze in Gang gesetzt. Nach Abschluss der Beteiligung wird das LSN sich dann noch einmal mit einem Rundschreiben an die Kommunen wenden sowie eine Aktualisierung des Kontenkatalogs zur vierteljährlichen Kassenstatistik 2025 vornehmen. Angestrebt wird die Umsetzung der neuen Konten rechtzeitig zur statistischen Erhebung des 2. Quartals 2025.

Hinweis für die Landkreise bzw. die Region Hannover

Mit der Lieferung des 4. Quartals 2025 wird eine formlose Aufstellung der von den Gemeinden entrichteten Kreisumlage erbeten. Ich möchte an dieser Stelle an die Kreis- bzw. Regionsumlage für 2024 für die aktuell fällige Lieferung des 4. Quartals 2024 erinnern.

Hinweis für die Samtgemeinden

Mit der Lieferung des 4. Quartals 2025 wird eine formlose Aufstellung der von den Mitgliedsgemeinden entrichteten Samtgemeindeumlage erbeten. Ich möchte an dieser Stelle an die Samtgemeindeumlage für 2024 für die aktuell fällige Lieferung des 4. Quartals 2024 erinnern.

Lieferweg

Aus Sicherheitsgründen können die Daten **ausschließlich** über das Online-Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) übermittelt werden. Sie erreichen IDEV unter <https://www.idev.nrw.de>.

Ihre Kennung und das benötigte Passwort sind Ihnen bereits in einem früheren Schreiben zugesandt worden. Diese Zugangsdaten gelten für alle bei Ihnen erhobenen Finanzstatistiken. Es handelt sich um ein Initialpasswort, das bei der ersten Anmeldung geändert werden muss. Haben Sie Ihr Passwort verlegt oder vergessen, so können Sie über ein automatisiertes Passwort-Rücksetzungsverfahren ein neues Initialpasswort erhalten. Eine Anleitung für dieses Verfahren finden Sie auf www.statistik.niedersachsen.de unter *Daten melden* → IDEV → [IDEV-Passwortzurücksetzung](#) zum Download als PDF-Datei.

Sie haben für den elektronischen Versand die Möglichkeit, die Kennungen der Mitgliedsgemeinden unter der Kennung einer Samtgemeinde zusammenzufassen. Eine Anleitung hierzu finden Sie auf der Themenseite der Kommunalen Kassenstatistik im Bereich [Informationen für Auskunftgebende](#) (s.u.).

Ich bitte darum, die Formatvorgaben verbindlich einzuhalten und bevorzuge bei Lieferung das CSV-Format. Bitte sehen Sie davon ab, ZIP-Dateien zu senden, außer Sie wollen mit einer Lieferung die Daten mehrerer Gemeinden an das LSN übergeben.

Versand der Erhebungsunterlagen per via E-Mail

Ab sofort erhalten Sie die Anschreiben und etwaigen Erinnerungen für die Kommunale Kassenstatistik per E-Mail. Sollte die von mir verwendete E-Mail-Adresse veraltet oder aus anderem Grunde falsch sein, so bitte ich Sie um eine kurze Rückmeldung, gern als Antwort auf diese Nachricht. Auch bei zukünftigen Änderungen bitte Ich Sie, mir diese im Rahmen der Meldungsabgabe (im IDEV Formular) oder über die bekannten Kontaktwege mitzuteilen.

Allgemeine Bearbeitungshinweise

Den verbindlichen Kontenkatalog für das Haushaltsjahr 2025 finden Sie im Internet auf www.statistik.niedersachsen.de unter

→ Themen → Finanzen, Steuern, Personal → Finanzen in Niedersachsen

→ Vierteljährliche kommunale Kassenstatistik Niedersachsen → [Informationen für Auskunftgebende](#)

Alle für das Haushaltsjahr 2025 anzuwendenden Vorschriften finden Sie auf oben genannter Homepage unter

→ Themen → Finanzen, Steuern, Personal → Finanzen in Niedersachsen
→ [Kommunale Haushaltssystematik und Doppik in Niedersachsen](#)

Bei der vierteljährlichen Erfassung der Kommunalfinanzen handelt es sich um eine Kassenstatistik. Daher sind für diese Erhebung grundsätzlich alle im Berichtszeitraum **tatsächlich** eingezahlten und ausgezahlten Beträge aus der Finanzrechnung maßgeblich, **gleichgültig für welchen Zeitraum sie gezahlt und verrechnet wurden (Prinzip der Kassenwirksamkeit)**. Zusätzlich zu den Daten der Finanzrechnung werden der Stand der Verbindlichkeiten und Liquiditätskredite aus den Bestandskonten der Bilanz (Vermögensrechnung) erhoben. **Bei Vergabe der Statistikerstellung an Dritte (z.B. Datenverarbeitungsunternehmen) bitte ich um besondere Sorgfalt bezüglich der zeitnahen Buchung von Zahlungsbewegungen, insbesondere zum Jahreswechsel.**

Um Rückfragen zu vermeiden, bitte ich Sie, dringend darauf zu achten, dass ausschließlich die im aktuellen Kontenkatalog vorgegebenen Konten und Summenpositionen berücksichtigt werden. Im Jahr 2016 wurden die Konten **61821** (Kreisumlage) und **61822** (Samtgemeindeumlage) eingeführt, für die entsprechenden Auszahlungen die Konten **73721** und **73722**.

Die für interne Zwecke gebildeten Unterkonten müssen für die statistische Meldung zu einem verbindlichen Konto verdichtet werden; die Summenpositionen sind bitte entsprechend anzupassen.

Die Angaben zu Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzrechnung (bzw. Bilanz) müssen in vollen Euro angegeben werden.

Saldierungen sind nach § 10 Abs. 1 KomHKVO nicht zulässig.

Cash-Pooling und Abgrenzungsfälle

Ab dem Erhebungsjahr 2025 sind aufgrund des Erlasses „Hinweise zum kommunalen Cash-Pooling in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.05.2023 Verbindlichkeiten und Forderungen im Zusammenhang mit Cash-Pooling auf neuen Konten zu melden.

In Abgrenzung zum Cash-Pooling sind überdies Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Weiterleitung von Krediten für Investitionen und im Zusammenhang mit der Aufnahme und Weiterleitung von Krediten zur Liquiditätssicherung bei der Datenlieferung zu berücksichtigen.

Und schließlich wurden für die gemeinsame Kassenbewirtschaftung von Samtgemeinden neue Konten in den niedersächsischen Kontenrahmen 2025 aufgenommen, die ebenfalls in der Kassenstatistik ab 2025 zu melden sind.

Die Änderungen sind sowohl im verbindlichen Kontenkatalog 2025 als auch dem Dokument „**Buchung Cash-Pooling und Abgrenzungsfälle**“ dargestellt, welches Sie ebenfalls auf der oben verlinkten Informationsseite zur Kommunalen Kassenstatistik ([Informationen für Auskunftgebende](#)) zu finden.

Wichtige Information zur „Zurverfügungstellung von Liquidität an die gemeinsame Kassenbewirtschaftung von Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden“

Liquide Mittel sollen bitte wieder auf dem Konto T110 dargestellt werden. Sollte es sich um einen negativen Betrag auf T110 handeln, muss dieser als positiver Betrag auf Konto 2725 gebucht werden. Auch muss in diesem Falle eine Gegenbuchung bei der ausleihenden Gemeinde auf Konto 1655 erfolgen.

Bereichsabgrenzung in der Doppik

Bitte achten Sie auf die richtige Zuordnung zur Bereichsabgrenzung. Im Bereich Verbindlichkeiten (Kontenarten **231, 239**), der zugehörigen Konten wie Aufnahmen, Tilgungen, Zinsein- und -auszahlungen sowie Ausleihungen findet Bereichsabgrenzung **B** Anwendung. Das heißt, dass Kreditinstitute i.d.R. unter Bereichsabgrenzung **7** nachgewiesen werden

Weitere Informationen finden Sie als Download unter <http://www.statistik.niedersachsen.de/download/88451>.

Wohngeld

Ab der vierteljährlichen Kassenstatistik 1. Quartal 2020 wurde die Produktgruppe 346 „Wohngeld“ nicht mehr erhoben. Da es sich bei den Ein- und Auszahlungen unterhalb dieser Produktgruppe um bewirtschaftete Fremdmittel handelt, hat das Statistische Bundesamt die Datenanforderung zu dieser Produktgruppe eingestellt. Die in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen entstandenen Verwaltungs- und Personalkosten sowie die hierfür erhaltenen Erstattungen sind bei Produkt 3119 „Verwaltung der Sozialhilfe“ zu buchen. Bitte beachten Sie, dass somit auch die auf Konto 6481 verbuchten Zahlungen des Landes für das Wohngeld nicht mehr Teil der Erhebung sind.

Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind lediglich die Zahlungsströme zu melden (Ist-Zahlungen). Umbuchungen für Vorjahre, die lediglich Ertrags- und/oder Aufwandskonten betreffen, sind hier **nicht** zu berücksichtigen.

Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, sonstige allgemeine Zuweisungen

Diese Zuweisungen müssen ebenfalls nach dem **Bruttoprinzip** unter folgenden Konten nachgewiesen werden:

- **6111** (NFAG-Schlüsselzuweisungen),
- **6121** (Bedarfszuweisungen),
- **6130, 6131** (u.a. Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises),
- **6132** (sonstige allgemeine Zuweisungen) und
- **6052** (Ausgleichsleistungen d. Landes a. d. Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende)
- **6811** (Zuweisungen für Investitionen)

Eventuell im Zahlungsverkehr verrechnete Beträge wie Umlagezahlungen nach dem KHG (Konto 7311 und 7811) sowie die Finanzausgleichsumlage als allgemeine Umlage an das Land oder die Zahlungen an den Entschuldungsfonds (Konto 7371) verbuchen Sie bitte auf der Ausgabenseite. Eine Saldierung ist auch hier nicht zulässig!

Versorgungsrücklagen

Die Zuführung an die Versorgungsrücklage für Beamte (Konto 78651) sowie die Zuführung an die Versorgungsrücklage für Versorgungsempfänger (Konto 78652) sind gesondert darzustellen. Zinserträge aus der Anlage der Versorgungsrücklage sind unter Konto 6699 zu buchen. Für die Buchung von Entnahmen aus der Versorgungsrücklage ist ab 2018 das Konto 68651 „Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren (Entnahmen aus der Versorgungsrücklage)“ eingerichtet worden.

Sozialtransferauszahlungen/Soziale Leistungen

Bei der Erfassung der Sozialen Leistungen an natürliche Personen innerhalb bzw. außerhalb von Einrichtungen (Konto 7331 bzw. Konto 7332) ist bei der Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe darauf zu achten, dass die Konten mit dem Produktbereich 36 abgefragt werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass ausschließlich die im Kontenkatalog vorgegebenen Produkt-Konto Kombinationen zulässig sind. Analog zur Asylbewerberleistungsstatistik sind ab dem Haushaltsjahr 2017 für die Buchungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei Produktgruppe 313 die Konten 7331 „Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ und 7332 „Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen“ vorgesehen. Für den Fall, dass die Umstellung für das Haushaltsjahr 2017 nicht möglich ist, muss die Umstellung zum Haushaltsjahr 2018 erfolgen.

Steuereinnahmen

Bitte weisen Sie die Beträge für

- die Gewerbesteuerumlage

- den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und
- den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

für den Zeitraum aus, in dem die Zahlungen verbucht worden sind (Prinzip der Kassenwirksamkeit). **Es sind immer die Bruttobeträge nachzuweisen.** Abschlussbuchungen bei Steuereinnahmen, die nach Ende des Jahres getätigt werden, sind entsprechend der Kassenwirksamkeit im folgenden Jahr anzugeben.

Kreisschulbaukasse (KSBK)

Zahlungswege sind in der Finanzrechnung wie folgt darzustellen:

Ein- und Auszahlungen in die KSBK bei Landkreis und Gemeinden Buchung bei LK (KSBK)	→ Konten 6812 / 7812 → Konto 6812
Kreditaufnahme/-tilgung bei der KSBK bei Landkreis und Gemeinden Buchung bei LK (KSBK)	→ Konten 6922 / 7922 → Konten 6882 / 7882
Zuwendungen (nicht rückzahlbar) bei Landkreis und Gemeinden	→ Konten 6812 / 7812

Ein Buchungsbeispiel finden Sie im Internet auf den Seiten des niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport unter www.mi.niedersachsen.de/download/35257 zum Download.

Baumaßnahmen

Baumaßnahmen müssen unter den Konten 7871 bis 7873 nachgewiesen werden. Zusätzlich wird die Aufteilung auf die einzelnen Produktgruppen erfragt. Produktgruppen, die nicht Bestandteil des Kontenkataloges sind, werden bei der Bearbeitung durch das LSN als „Sonstige Baumaßnahmen“ ergänzt.

Grundsätzlich ist eine Ausweisung von Baumaßnahmen bei einer zentralen Produktgruppe (wie beispielsweise Produktgruppe 111, Verwaltungssteuerung, Grundstücksmanagement) nicht zulässig. Nach Vorgaben des NKR sind alle Finanzvorgänge verursachungsgerecht der entsprechenden Produktgruppe bzw. dem Produkt zuzuordnen. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Finanzvorfälle aller niedersächsischen Kommunen bitte ich die Einhaltung dieser Buchungsvorgabe unbedingt zu beachten!

Verbindlichkeiten

Bei der Darstellung der Verbindlichkeiten ist auf eine nachvollziehbare Abbildung der Bilanzkonten und Finanzkonten zu achten. Aufnahmen, Tilgungen und Zinszahlungen müssen mit den Bewegungen und Beständen auf den Bilanzkonten plausibel einhergehen.

Auf die richtige Zuordnung der Bereichsabgrenzung (Teil B) bitte ich unbedingt zu achten. Verbindlichkeiten bei öffentlich bestimmten Kreditinstituten sind hier unter der Bereichsabgrenzung „7“ einzuordnen.

Liquiditätskredite

Aus gegebenem Anlass möchte ich darauf hinweisen, dass Kontokorrentkredite („Überziehungskredite“, „Dispo“) zu den Liquiditätskrediten (Konto 239 ff.) zählen und dort dargestellt werden müssen. Ebenso rein rechnerische Verbindlichkeiten, die sich durch die gemeinsame Nutzung eines Bankkontos (Cash-Pooling) ergeben.

Ich bedanke mich für Ihre Mitarbeit

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Das Schreiben ist elektronisch erstellt
und daher nicht unterschrieben

Martin Rehm
Dezernatsleiter Öffentliche Finanzen

Eine Durchschrift dieses Schreibens nebst Anlagen erhalten:

- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Niedersächsisches Finanzministerium
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, vertreten durch den Niedersächsischen Landkreistag (NLT)
- Kommunale Datenverarbeitungszentralen in Niedersachsen

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Besuchszeiten nach Vereinbarung
Internet: www.statistik.niedersachsen.de
Mastodon: @Statistik_NI@norden.social
Bluesky: @statistik-ni.bsky.social

Telefon
(0511) 9898-0
Telefax
(0511) 9898-4000

Bankverbindung
NordLB Hannover (BLZ 250 500 00) Konto 106 020 464
IBAN: DE35 2505 0000 0106 0204 64
BIC: NOLADE2H

